

# BETRIEBSANWEISUNG

## Gem. § 14 BioStoffV

Praxisstempel:

Datum:  
Verantwortlich: Praxisinhaber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Biostoffbezeichnung

#### Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



##### Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis

Reinigung und Desinfektion von kontaminierten Oberflächen und Gegenständen mit keimtötenden antimikrobiellen Mitteln in

- Schutzkleidung
- Behandlungsräumen,
- Behandlungsinstrumente

##### Gefahren für den Menschen

Es bestehen Infektionsgefährdungen, Allergien und toxische Wirkungen durch:

- Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) durch kleinste Tröpfchen, Aerosole und Stäube
- Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute durch Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichte Haut, Schmutzspritzer in die Augen, Reiben des äußeren Ohres oder Gehörgangs mit verschmutzten Fingern
- Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen durch Instrumente, Spritzen und Kanülen

Diese führen zu Krankheiten oder Symptomen wie Durchfall, Fieber, Bauchschmerz, Gelenksbeschwerden, Augen-, Hirnhaut-, Nasennebenhöhlen-, Lungen-, Nierenentzündungen, Weilscher Krankheit, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis A, Atemwegs-, Darm-, Lungen- und Pilzerkrankungen.

##### Gefahren für die Umwelt

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind keine Gefahr für die Umwelt.

#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



##### Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

###### Arbeitsstätte:

Nutzung der zur Verfügung gestellten und leicht erreichbaren Händewaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser. Nutzung der Direktspender für Händedesinfektionsmittel, der hautschonenden Waschmittel, geeigneten Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher. Nutzung der gesonderten, für Patienten nicht zugänglichen Toiletten.



##### Organisatorische Schutzmaßnahmen

###### Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Maßnahmen zur Immunisierung sind im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführt, festzulegen. Als Indikationsimpfungen kommen infrage:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach zu Infektionskrankheiten (G 42)
- Impfung gegen Hepatitis B bzw. kombinierte Impfung gegen Hepatitis A und B
- Die Beschäftigten sollten einen aktuellen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie und Poliomyelitis besitzen.

###### Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstung:

Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

###### Zusatzinformationen beachten:

Hygieneplan, Gefahrstoffbetriebsanweisungen, TRBA 250

##### Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



###### Handschutz:

Handschuhe flüssigkeitsdicht, mit langer Stulpe nach DIN EN 374 sind zu tragen aus Latex (puderfrei) oder Vinyl, wenn die Hände mit Blut, Ausscheidungen, Eiter oder hautschädigenden Stoffen in Berührung kommen können oder wenn benutzte Instrumente, Geräte oder Flächen desinfiziert und gereinigt werden.



###### Atemschutz:

Bei Kontakt mit bekannt infektiösen Patienten oder Beseitigen von möglicherweise infektiösem Material der Risikogruppe 3 Tragen von Atemschutz: FFP2 gegen Bakterien und Pilze, FFP3 gegen Viren.



###### Augenschutz:

Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 tragen, wenn mit Verspritzen oder Versprühen von Körperflüssigkeiten zu rechnen ist.



###### Körperschutz:

Flüssigkeitsdichte Schutzkleidung tragen, wenn mit Durchnässen der Kleidung zu rechnen ist.



##### Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs mit den biologischen Arbeitsstoffen keine Nahrung- und Genussmittel zu sich nehmen. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutzplan).



## Verhalten im Gefahrfall



### Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Umgebung der biologischen Arbeitsstoffe abstimmen.

### Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Verschüttete antimikrobielle Mittel mit saugfähigem, nicht brennbarem Material aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Räume gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Nicht in Erdreich, Gewässer und Kanalisation gelangen lassen.



### Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr: **112**

Rettungsstelle: **112**

D-Arzt: Siehe "Aushangpflichtige Informationen"

Ersthelfer: Zahnarzt

## Erste Hilfe



### Verletzung oder Kontamination mit infektiösem Material oder Körperflüssigkeiten

#### Allgemeine Hinweise:

#### Nach Hautkontakt:

Mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch reinigen, waschen und anschließend mit viruswirksamem Desinfektionsmittel desinfizieren. Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere (mind. 10) Minuten spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen. Nach Verschlucken viel Wasser trinken lassen. Erbrechen auslösen. Sofort D-Arzt-Ambulanz aufsuchen.

#### Nach Verschlucken:

#### Nach Einatmen:

#### Wunde:

Frischlucht zuführen. Bei Unwohlsein D-Arzt-Ambulanz aufsuchen. Blutung anregen (> 1 min), Wunde mit viruswirksamem Desinfektionsmittel > 10 min ausspülen. Reinigung mit Wasser und Seife. D-Arzt aufsuchen. Weitere Informationen siehe Verfahrensanweisung „Sofortmaßnahmen nach Nadelstichverletzungen“. Betriebsarzt Fr. Dr. Nowak informieren. Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

#### Nach Kleidungskontakt:

#### Hinweise für Arzt:

#### Hinweise für Ersthelfer:

## Maßnahmen nach Abschluss der Tätigkeit

Unterbrechen des Infektionsweges durch Händedesinfektion, Flächendesinfektion, Desinfektion und Aufbereitung der persönlichen Schutzausrüstung.